



TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ

ADVOKATSKA KANCELARIJA

TSD NEWSLETTER

Advokatska kancelarija TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ informi- e o aktuelnostima u radu Kancelarije i u zakonodavnom reljefu RS / Die
Rechtsanwaltskanzlei TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ informiert über aktuelle Themen der Kanzlei und über den Rechtsrahmen der RS / The TOMIĆ
STEVIC DULIC Law Office is informing about the actual activities of the Law office and the Law frame in RS/ TOMIĆ
STEVIC DULIC / Glavni urednik/
Chefredakteur / Editor-in-Chief / : Ljubica Tomi /Lektor/Lektor/Proof reader/ : Ivana Stojanovi , Vojislava Kati ,
Nevena Stevi , Magda Braun / Br. 24/08

Carice Milice 3/II, Beograd, SCG, TEL/FAX +381 (0)11 3285.227, +381 (0)11 3285.208, +381 (0)11 3285.153, office@tomic-stevic.co.rs, www.tomic-stevic.co.rs

SONDERAUSGABE – NEUE ALLGEMEINE GELTUNG DES TARIFVERTRAGES

INHALT:

1. Allgemeiner Tarifvertrag ([mehr...](#))
2. Überzahl der Arbeitnehmer ([mehr...](#))

ZUM ALLGEMEINEN TARIFVERTRAG SIND ALLE ARBEITGEBER ab dem 01.01.2009 VERPFLICHTET

Der Minister für Arbeit und soziale Politik hat den Beschluss über die Anwendung des Allgemeinen Tarifvertrages für alle Arbeitgeber in der Republik Serbien gefasst.

Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt der Republik Serbien Nr. 104 vom 11.11.2008 verkündet und damit wurde bestimmt, dass alle Arbeitgeber in der Republik Serbien verpflichtet sind, die Bestimmungen des Allgemeinen Tarifvertrages mit dem Beginn ab dem 01.01.2009 anzuwenden.

Durch den allgemeinen Tarifvertrag ("Amtsblatt der RS", Nr. 50/2008 und 104/2008) werden einige der neuen Rechte der Arbeitnehmer im Bezug auf das Arbeitsgesetz ("Amtsblatt der RS", Nr. 24/2005 und 61/2005) erweitert bzw. eingeleitet durch folgende Punkte:

- Recht auf erhöhtes Gehalt;
- Recht auf die Kostenerstattung;
- Recht auf die Gehalterstattung während der Abwesenheit von der Arbeit;
- Verfahren über die Festlegung der Auflösung des Bedarfs an Arbeitnehmern (Überzahl der Arbeitnehmer);
- Verfahren über die Kündigung des Arbeitsvertrages seitens des Arbeitgebers, wenn der Arbeitnehmer keine Arbeitsergebnisse verwirklicht, bzw. wenn er über keine notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Durchführung der Geschäftstätigkeiten, für welche er zuständig ist, verfügt.

Eine der Neuigkeiten im arbeitsrechtlichen Bereich, welche der neue Allgemeine Tarifvertrag mit sich bringt, bearbeiten wir in dieser Spezialausgabe unseres Newsletters.

Gordana Stević Dulić, Rechtsanwältin
gordana.stevic@tomic-stevic.co.rs



TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ

ADVOKATSKA KANCELARIJA

TSD NEWSLETTER

Advokatska kancelarija TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ informi- e o aktuelnostima u radu Kancelarije i u zakonodavnom reljefu RS / Die Rechtsanwaltskanzlei TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ informiert über aktuelle Themen der Kanzlei und über den Rechtsrahmen der RS / The TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ Law Office is informing about the actual activities of the Law office and the Law frame in RS/ TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ / Glavni urednik/
Chefredakteur / Editor-in-Chief / : Ljubica Tomi /Lektor/Lektor/Proof reader/ : Ivana Stojanovi , Vojislava Kati ,
Nevena Stevi , Magda Braun / Br. 24/08

Carice Milice 3/II, Beograd, SCG, TEL/FAX +381 (0)11 3285.227, +381 (0)11 3285.208, +381 (0)11 3285.153, office@tomic-stevic.co.rs, www.tomic-stevic.co.rs

ÜBERZAHL DER ARBEITNEHMER

Durch den Allgemeinen Tarifvertrag ("Amtsblatt der RS", Nr. 50/2008 und 104/2008), zur dessen Anwendung ab dem 01.09.2009 alle Arbeitnehmer verpflichtet sind, wurden die Kriterien festgelegt, aufgrund deren der Arbeitgeber die Arbeitnehmer bestimmt, an deren Arbeit kein Bedarf mehr besteht, und zwar wie folgt:

1. Arbeitsergebnisse;
2. Vermögenszustand;
3. Anzahl der verdienenden Familienmitglieder;
4. Länge der Versicherungsbeitragszeit;
5. Gesundheitszustand des Arbeitnehmers und seiner engen Familienmitglieder;
6. Anzahl der auszubildenden Kinder, wobei den Vorteil jener Arbeitnehmer hat, der mehrere Kinder ausbilden lässt.

Die Kriterien werden nach der oben angeführten Einordnung angewendet.

Für die Überzahl der Arbeitnehmer kann der Arbeitgeber folgende Personen nicht bestimmen:

- a) Arbeitnehmerinnen mit Kindern im Alter bis zu 2 Jahren, deren gesamtes Monatseinkommen nach dem Haushaltsmitglied bis zur Höhe des Minimumsgehaltes beträgt;
- b) Eingestellte Behinderte;
- c) Arbeitnehmer mit bestimmten Versicherungsbeitragsjahren, die in der allgemeinen Regelung des Arbeitgebers festgelegt sind.

Ana Čegar, Juristin
ana.cegar@tomic-stevic.co.rs